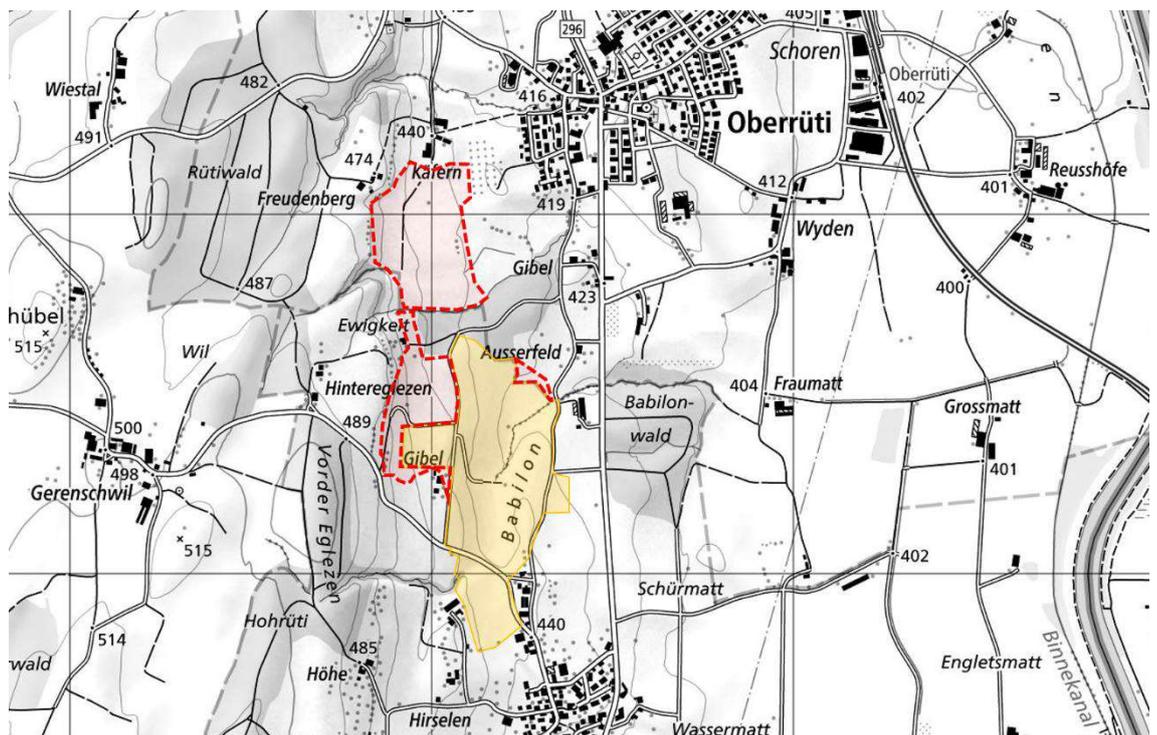


Deponie "Babilon", Fortsetzung "Nord"

Gemeinden Dietwil und Oberrüti, Kanton AG

Erläuterungsbericht

Antrag zur Festsetzung im kantonalen Richtplan



Impressum

Auftraggeber

Deponie Freiamt AG
Luzernerstrasse 14
5634 Merenschwand

Kontaktpersonen:

- Dieter Greber
- Toni Leu

Gemeinderat Dietwil

Pius Wiss, Gemeindeammann
Raphael Köppli, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Oberrüti

Thomas Schwarzentruher, Gemeinderat
Patrick Troxler, Gemeindeschreiber

Regionalplanung Oberes Freiamt

Pius Wiss, Präsident

Planung, Koordination und Bearbeitung

ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw

- Josef Wanner, dipl. Kulturingenieur ETH/SIA
- Andy Lancini, dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL
- Karin Schwendimann, Landschaftsarchitektin BSc FHO
- Isabelle Alvarado-Welter, Natur- und Umweltfachfrau mit Eidg. FA

Revisionsverzeichnis

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>bearbeitet</i>	<i>geprüft</i>
1	25.07.2023	Richtplanantrag Festsetzung	KS	JW, DG
2	03.06.2024	Richtplanantrag Festsetzung, bereinigt	JW, AL	DG
3	12.09.2024	Richtplanantrag Festsetzung, ergänzt gemäss ARE 09.09.2024	JW, AL	DG

Verzeichnisse

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Einleitung und Vorgeschichte	5
1.2	Vorhaben	5
1.3	Begründung und Ziele	7
2	Grundlagen und Rahmenbedingungen	8
2.1	Übereinstimmung mit der Richtplanung	8
2.2	Kommunale Grundlagen (Kulturlandplan)	9
3	Bedarfsnachweis	10
4	Standortevaluation Oberes Freiamt	12
4.1	Standortgebundenheit	14
5	Übersicht Projektstudie	15
5.1	Ergebnis Variantenstudium	15
5.2	Ausgangslage Betrieb	15
5.3	Kennzahlen (Grobkonzept auf Stufe Richtplan)	15
5.4	Lage und Erschliessung	15
5.5	Perimeter, Volumen, Zeitdauer	16
6	Zentrale Sachthemen	17
6.1	Landschaftliche Eingliederung	17
6.2	Projektbedingte Verkehrsauswirkungen	17
6.3	Projektspezifische Zufahrt/Erschliessung	18
6.4	Lärm / Lufthygiene	18
6.5	Wald	18
6.6	Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaft	18
6.7	Natur, Landschaft, Wildtierkorridor	19
6.8	Gewässer	21
6.9	Naturgefahren	23
6.10	Archäologie / Historische Verkehrswege	23
6.11	Energie oder andere Standortbesonderheiten	23
6.12	Fachliche Abwägung	24
7	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	25
7.1	Planbeständigkeit	25
8	Planungsablauf und Beteiligte	26
8.1	Richtplanverfahren	26
8.2	Nutzungsplanverfahren	26
8.3	Baubewilligungsverfahren	26
8.4	Beteiligte	27
8.5	Information und Mitwirkung	27
9	Antrag zur Festsetzung im Richtplan	27
	Anhang 1:	28
	Stellungnahme Naturgefahrenprozesse, Geotest AG, 17.05.2024	28
	Anhang 2: Quellen und Grundlagenverzeichnis	29

Verzeichnisse

Beilagen

- B.1 Regionale Standortevaluation Oberes Freiamt, Kanton Aargau** ilu AG, Horw
B.2 Variantenstudium Babilon Fortsetzung Nord ilu AG, Horw

Abbildungen

Fotos ilu AG, Horw (wenn nicht separat verwiesen)

Pläne

<i>Plan Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Massstab</i>	<i>Datum</i>
VP-1_A	Ausgangslage Babilon Situation	1:2'000	03.06.2024
VP-2_C	Endgestaltung Babilon Variante C Situation	1:2'000	03.06.2024

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung und Vorgeschichte

Bei den meisten Bautätigkeiten seien es Wohnbauten, öffentliche Bauten oder der Bau einer Kantonsstrasse, fällt unverschmutztes Aushubmaterial an, das nicht als Rohstoff oder Baumaterial verwertet werden kann. Es muss entsprechend entsorgt werden.

Um die Transportdistanzen gering zu halten und die damit verbundenen Emissionen zu reduzieren, gilt der Grundsatz, regional anfallendes Material auch regional zu entsorgen resp. zu verwerten. In erster Linie ist die Verwertung, also die Ablagerung des anfallenden Aushubs in Materialabbaustellen zu priorisieren, jedoch fehlen in gewissen Regionen Kiesabbaustellen, so im Besonderen in der Region Oberes Freiamt. Aufgrund dieser regional entstandenen Entsorgungseingpässe werden mittels Aushubdeponien zusätzliche Ablagerungsvolumen geschaffen. Deponien des Typ A¹ (Aushubdeponien) können jedoch nur mit einem Bedarfsnachweis, abgestimmt auf die Region, geschaffen werden.

Oberes Freiamt Gemäss der jährlichen Erhebung des Kanton Aargau [2] zeichnet sich nach Abschluss der Deponie Babilon in Dietwil ab 2027 ein Defizit an regional verfügbaren Ablagerungsvolumen ab. Im kantonalen Richtplan ist für die Teilregion Oberes Freiamt der Standort Au in Mühlau festgesetzt, die Gemeindeversammlung hat die beantragte Deponiezone jedoch abgelehnt. Da dieser Standort zurzeit nicht realisierbar ist, sind in der Region Oberes Freiamt weitere Standorte zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit dringend notwendig.

Richtplan Da die geplante Fortsetzung Nord den begrenzten Rahmen gemäss Botschaft 14.19 zur Richtplan-Festsetzung des Deponiestandortes Babilon vom 25. März 2014 [6] überschreitet, ist aus fachlicher Sicht (vgl. Schreiben der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 14.01.2022 [7]) im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine erneute Festsetzung des Standorts im Richtplan angezeigt. Ebenfalls ist aus waldrechtlicher Sicht die relative Standortgebundenheit nachzuweisen.

1.2 Vorhaben

Siehe Beilage B.1 «Regionale Standortevaluation Oberes Freiamt, Kanton Aargau», ilu AG

Siehe Beilage B.2 «Variantenstudium Babilon Fortsetzung Nord», ilu AG

Die Deponie Freiamt AG plant die «Fortsetzung Nord» der rechtskräftigen Deponiezone «Babilon» am Standort Dietwil / Oberrüti. Das Gebiet «Fortsetzung Nord» schliesst unmittelbar nördlich an die bestehende Deponie Babilon an und liegt in den Gemeinden Oberrüti und Dietwil.

Mittels einer regionalen Standortanalyse (vgl. Kapitel 4 sowie Beilage B.1) wurde der Evaluationsprozess über das Obere Freiamt, südlich von Muri, durchgeführt. Der Bericht «Standortevaluation Deponie Typ A, Kanton Aargau, Region Oberes Freiamt» erläutert das methodische und planerische Vorgehen zur Ermittlung von potenziellen Standorten im Oberen Freiamt und beurteilt den Standort «Fortsetzung Nord» der Deponie Babilon im regionalen Kontext als gut geeignet und zweckmässig. Nachfolgend wurde mit einem Variantenstudium verschiedene Lösungen für die geplante Deponie am Standort Babilon geprüft und betrachtet um eine möglichst landschafts-, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Lösung zu finden. Aufgrund des Ergebnisses des Variantenstudium (vgl. Beilage B.2) und gemäss der Stellungnahme der Abt. für Raumentwicklung vom 25.04.2024 [9] wird im vorliegenden Bericht die Variante C (Bestvariante ohne Wald) thematisiert.

¹ Gemäss VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen), vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2023)

Gemäss der 2. fachlichen Stellungnahme der Abt. für Raumentwicklung vom 09.09.2024 [10] sind die Hinweise für die nachgelagerten Verfahren im Kapitel 3 und im Kapitel 6 bei den zugehörigen Themen aufgenommen.

Damit die Gemeinden Oberrüti und Dietwil eine Deponiezone ausscheiden können, ist der Standort im Richtplan als Festsetzung zu bezeichnen. Mit dem vorgesehen Standort soll dem akuten Notstand an Auffüllvolumen in der Region entgegengewirkt werden.

Die Gestaltung integriert sich in die Landschaftsformen der Umgebung und nimmt Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten. Mit dem Projekt sollen Lebensräume aufgewertet werden und mit der Endgestaltung sind 15 % ökologische Ausgleichsflächen zu bezeichnen.

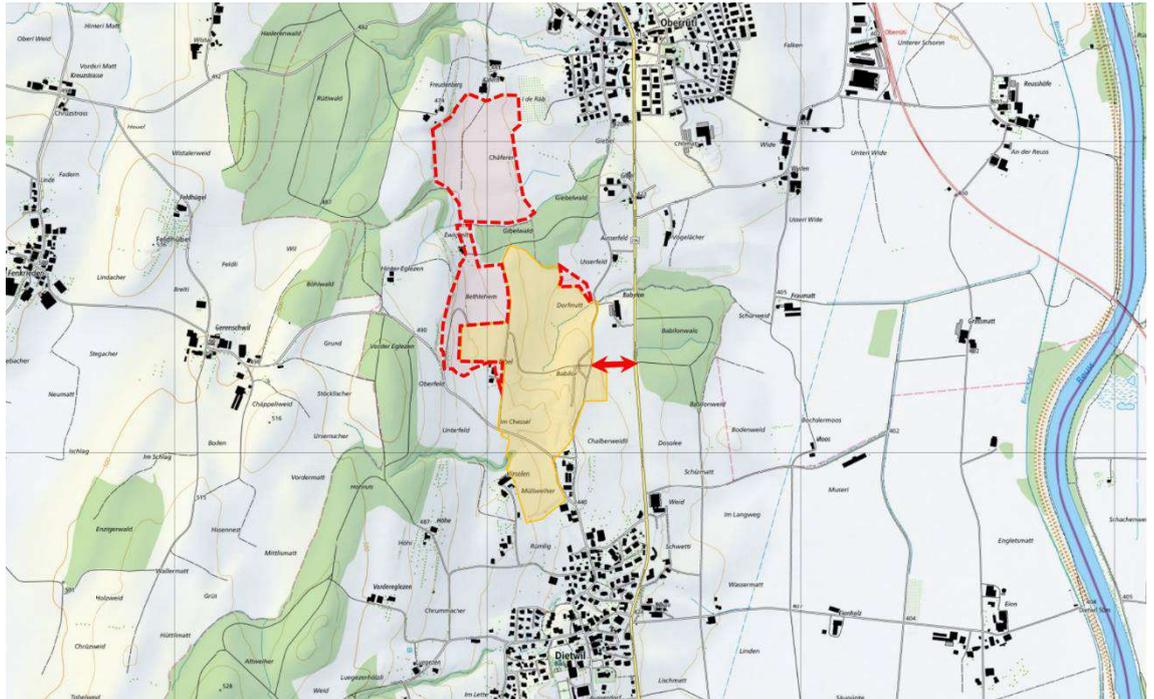


Abb. 1 Lage der rechtskräftigen Deponiezone (orange) mit der beantragten Deponiezone «Fortsetzung Nord» (rot gestrichelt) und der bestehenden Erschliessung (roter Pfeil).

Die Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti beantragen die Festsetzung der Erweiterung Babilon «Fortsetzung Nord» für Aushubmaterial im kantonalen Richtplan.

Die geplante Fortsetzung Nord schliesst unmittelbar nördlich an die bestehenden Deponie Babilon an. Die Deponie wird ein Volumen von über 500'000 m³ fassen und unterliegt somit der UVP-Pflicht.

1.3 Begründung und Ziele

Bereits mit der Richtplanfestsetzung «Babilon» wurde auf eine Erweiterung des Deponieperimeters in Richtung Norden hingewiesen.

Auszug aus der Botschaft an den Grossen Rat vom 22.01.2014, Beschluss vom 25.03.2014 [6]:

„Option einer Erweiterung der Deponie im Norden (Gemeinde Oberrüti)“. Abgestimmt auf die Auffüllarbeiten ist zu gegebener Zeit in einer zweiten Planungsphase im Sinne einer Optimierung eine Erweiterung der Deponie nach Norden auf das Gemeindegebiet Oberrüti zu prüfen.

Eine Deponieerweiterung Richtung Norden, würde weitgehend Waldfläche tangieren und eine Bewilligung für eine teilweise Rodung des Gibelwaldes voraussetzen.

Eine allfällige Deponieerweiterung im vorliegend eng begrenzten Rahmen würde demzufolge keine neue Standortfestsetzung im Richtplan erfordern.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 14.01.2022 überschreitet die geplante Fortsetzung Nord den damals erwähnten, eng begrenzten Rahmen. Insbesondere sind für eine Rodungsbewilligung der Bedarf und die relative Standortgebundenheit nachzuweisen.

Für das Vorhaben gelten folgende Zielvorgaben:

- Mit der Erweiterung «Fortsetzung Nord» soll kurz- und mittelfristig der ausgewiesene Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial im Oberen Freiamt sichergestellt werden.
- Der bereits etablierte Standort soll im Sinne der haushälterischen Bodennutzung optimal genutzt werden.
- Der regionale und bereits bekannte Standort der Aushubdeponie reduziert insgesamt die Transportdistanzen für Aushubmaterial und leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag für den Umweltschutz, indem Verkehrs- und Schadstoffbelastungen vermindert werden.
- Die Eingliederung der Sekundärlandschaft nimmt Rücksicht auf den typischen Landschaftscharakter der Umgebung.
- Mit dem Deponievorhaben sind Verbesserungsmöglichkeiten für naturnahe Lebensräume, Landwirtschaft und Erholung zu erkennen und zu nutzen.
- Fruchtfolgeflächen sind so weit als möglich durch die Rekultivierung zu erhalten.
- Der Einbezug von Waldareal stellt hohe Anforderungen an die Standortgebundenheit und den Bedarf.

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Übereinstimmung mit der Richtplanung

Im kantonalen Richtplan wurde die Deponiezone Babilon als Standort für unverschmutztes Aushubmaterial festgesetzt. Bereits mit dieser Festsetzung wurde auf eine Erweiterung des Deponieperimeters in Richtung Norden hingewiesen inkl. teilweiser Rodung des Gibelwaldes, um die Betriebsdauer um rund 3 Jahre zu verlängern [6].

Aktuell ist die Deponiezone im Richtplan mit «Weitere Gebiete und Zonen (Art. 18 RPG) überlagert mit Fruchtfolgeflächen» eingetragen. Das Gebiet Babilon wurde trotz Grossratsbeschluss vom 25.03.2014 als Deponiegebiet vollständig aus dem Richtplan entlassen.

Die nun geplante Fortsetzung übertrifft räumlich und zeitlich die im Grossratsbeschluss vom 25. März 2014 beschriebene Erweiterung. Deshalb und gestützt auf das Schreiben des ARE vom 14. Juni 2022 [7] ist ein neues Richtplanverfahren erforderlich.

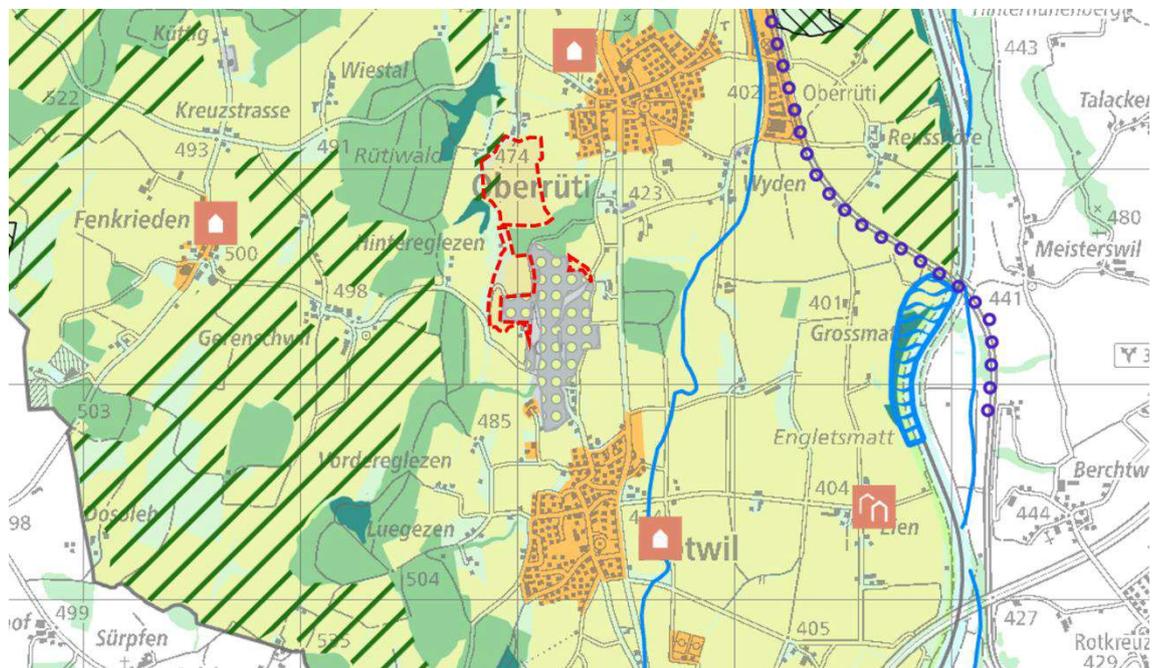


Abb. 2 Ausschnitt aus der kantonalen Richtplankarte Kanton Aargau (Quelle: agis.ch) mit rechtkräftiger Deponiezone (grau) und dem geplanten Erweiterungsvorhaben (rot gestrichelt)

2.2 Kommunale Grundlagen (Kulturlandplan)

Die geplante Fortsetzung Nord liegt nördlich angrenzend an die bestehende Deponiezone Babilon, Gemeinde Dietwil und betrifft Landwirtschaftszonen der Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Zudem ist ein Teil der kantonalen Landschaftsschutzzone (kantonale Zonennummer 5211) betroffen.



Abb. 3 Kulturlandplan mit Deponiezone «Babilon» und geplanter «Fortsetzung Nord» (rot), Quelle: agis.ch

In der BNO Art. 26a der Gemeinde Dietwil ist folgendes festgehalten:

«Vor der Inangriffnahme der Deponienutzung in der Etappe 2 Nord sind die Möglichkeiten einer Deponieerweiterung gegen Norden (inklusive Waldareal) sowie eine Mehrauffüllung im nördlichen Deponieperimeter umfassend zu prüfen und gegenüber den Behörden darzulegen.»

3 Bedarfsnachweis

Bedarf

Der Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB) und die Abteilung für Umwelt führen seit 2008 jährlich eine Befragung bei allen Betreibern von Materialabbaustellen im Kanton durch, um die die zukünftig verfügbaren Auffüllvolumen in den nächsten 10 Jahre abschätzen zu können. Diese jährlich erhobenen Daten liefern eine wichtige Grundlage, um langfristig die Aushubentsorgung im Kanton Aargau sicherzustellen. Für den vorliegenden Richtplanantrag sind nachfolgend die relevanten Ergebnisse aus der aktuellen Datenauswertung 2022 [2] zur RVK-Region Freiamt zusammengefasst:

- Trotz der Aushubdeponie Babilon hat die Region zukünftig ein Defizit an Auffüllvolumen
- Die jährliche Fehlmenge ab 2027 liegt in der Grössenordnung von ca. 500'000 m³, bezogen auf den kantonalen Schnitt

Region Freiamt

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind in der gesamten Region Freiamt praktisch keine Materialabbau-Standorte vorhanden. Die Materialabbauzone Grossächer in Jonen ist rekultiviert. Beim angrenzenden festgesetzten Richtplanstandort Sandächer/Grossächer handelt es sich um einen sehr kleinen Standort und aktuell ist kein Projekt in Planung. Der nächstgelegene Abbau in naher Zukunft wird voraussichtlich am Standort «Rauestei» in Bremgarten (Festsetzung Richtplan) stattfinden. Weiter entfernte offene Gruben im Kanton Aargau befinden sich in Staufen / Schafisheim, Mägenwil oder im Birrfeld. Die offenen Gruben in den angrenzenden Kantonen Luzern, Zug und Zürich können nur sehr begrenzt oder gar kein Material aus dem Aargau übernehmen, da sie primär Aushubmaterial aus den eigenen und näher liegenden Einzugsgebieten beziehen. Die geplante Deponie Typ A «Höll» am Standort Boswil / Kallern wurde 2022 von den Gemeindeversammlungen beschlossen und kann künftig das Defizit an fehlenden Auffüllvolumen teilweise (voraussichtlich rund 130'000 m³ / Jahr) vermindern, dieser Effekt wird sich insbesondere auf die Teilregion «Unteres Freiamt» konzentrieren.

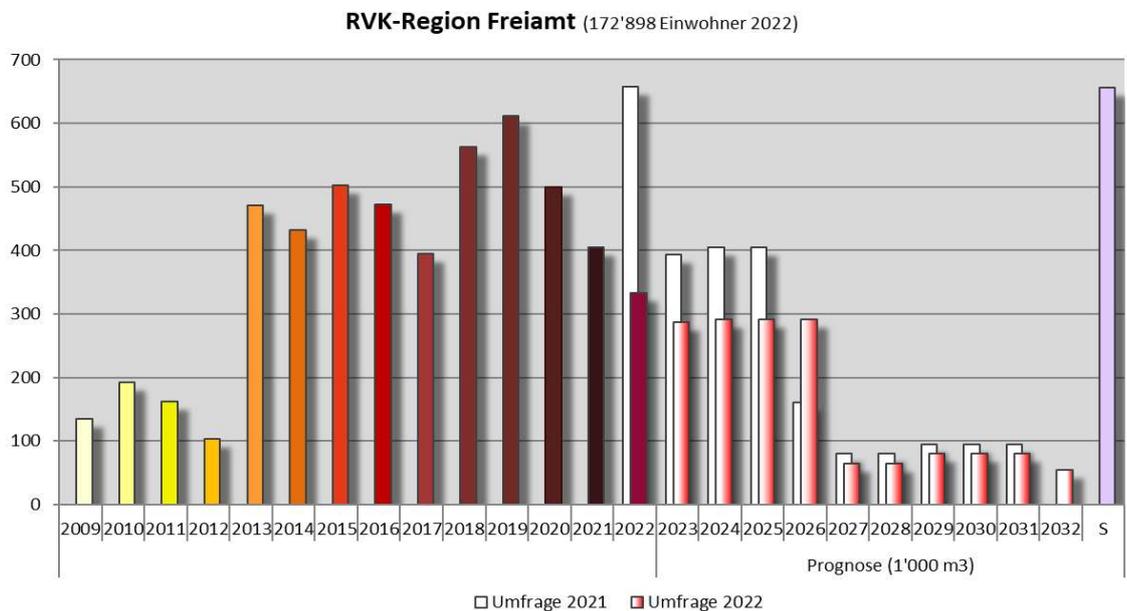


Abb. 4 Auffüllmenge (1'000 m3, fest) 2009 – 2022 und Schätzung verfügbares Leervolumen 2023 – 2032; Grafik aus Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau [2]

Oberes Freiamt

Bezüglich der konkreten Situation im Oberen Freiamt ist die Deponie Feld in Beinwil abgeschlossen, ebenso ist der Betrieb am angrenzenden Standort Weid-Bannacker seit 2023 abgeschlossen. Im kantonalen Richtplan ist für die Teilregion Oberes Freiamt der Standort Au in Mühlau festgesetzt. Die Gemeindeversammlung hat die beantragte Deponiezone jedoch abgelehnt. Dieser Standort ist zurzeit nicht realisierbar. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sind deshalb weitere Deponie-Standorte in der Region Oberes Freiamt erforderlich.

Beurteilung generell

In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. Die Region Freiamt hat ohne neue Deponien zukünftig ein grosses Defizit an Auffüllvolumen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind nur wenige Materialabbau-Standorte vorhanden. Folglich fehlt der nötige Leerraum für Auffüllungen. Der jährliche Bedarf an Auffüllvolumen bezogen auf den kantonalen Schnitt ist zukünftig nicht gedeckt. Gemäss der Erhebung des Kantons Aargau von 2022 [2] zeichnet sich ab 2027 ein beträchtliches Defizit an Auffüllvolumen ab (siehe Abb. 4). Da in der Region Freiamt das Auffüllpotential in den wenigen Abbaustellen dauerhaft geringer sein wird als der Anfall von Aushubmaterial, sind regionale Aushubdeponien eine wichtige Aufgabe. Die geplante Deponie Typ A «Höll» am Standort Boswil / Kallern kann dieses Defizit für die Region «Unteres Freiamt» teilweise vermindern. Der Standort Babilon in Dietwil ist aktuell noch in Betrieb, der jährliche Bedarf an Auffüllvolumen bezogen auf den kantonalen Schnitt ist jedoch für die Region «Oberes Freiamt» gleichwohl nicht gedeckt, sodass die geplante Fortsetzung von Babilon notwendig ist.

Schreiben Deponie Freiamt AG
25.03.2020

Aufgrund der peripheren Lage der Deponie Babilon hat diese überkantonale Bedeutung. Die beteiligten Unternehmen sind in einem Wirtschaftsraum tätig, der aufgrund der geografischen Lage vor allem auch die angrenzenden Gebiete von Zug und Zürich umfasst. In der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 25.07.2018 ist festgehalten, dass mindestens 55 % des Aushubmaterials aus dem Kanton Aargau stammen muss. Mit dem Kanton Zug besteht eine Gegenrechtsvereinbarung, wonach äquivalente Mengen an Aushub aus dem Aargau in künftigen Ablagerungsstellen im Kanton Zug abgelagert werden dürfen. Mit Schreiben vom 25. März 2020 hat die Deponie Freiamt AG verschiedene Szenarien mit unterschiedlichem Lieferanteil aus dem Kanton Aargau dargelegt. Sie beantragte, dass die Zuger Mengen gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung dem Aargauer Anteil zugeordnet werden sollen.

Beurteilung gem. Schreiben AfU
15.05.2020

Die Abteilung für Umwelt hält im Schreiben vom 15. Mai 2020 fest, dass bis auf Weiteres die Anlieferquoten der Kantone Aargau und Zug für die festgelegte Anlieferquote von 55% berücksichtigt werden dürfen., wobei weiterhin ein grosser Anteil aus dem Kanton Aargau anzustreben ist. Nachfolgende Grafik zeigt, dass diese Bedingung eingehalten werden konnte. Die Anlieferquote aus den Kantonen Aargau und Zug betrug von 2019 bis 2023 stets über 60 %.

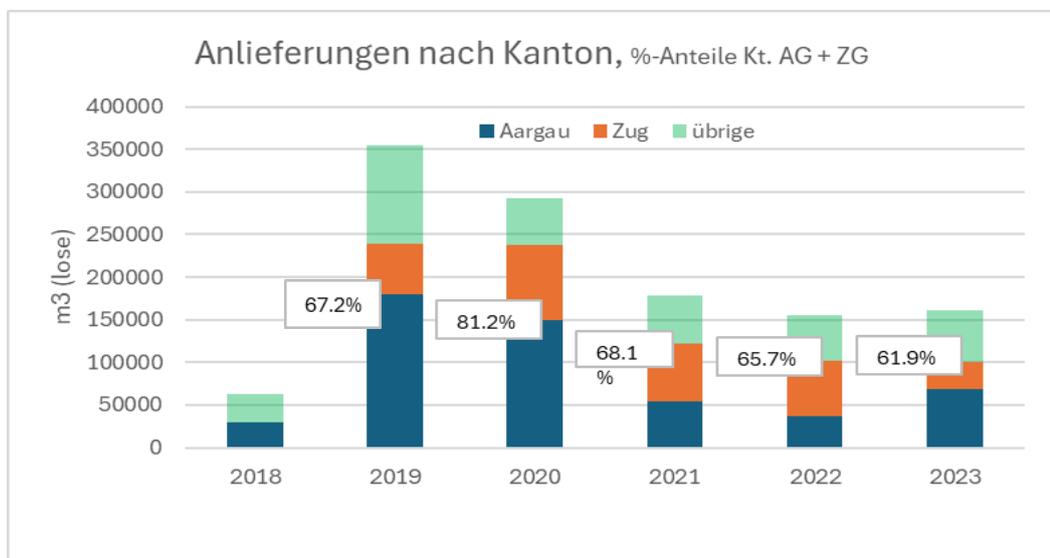


Abb. 5 Anlieferungen zur Deponie Babilon in m3 (lose) und prozentualer Anteil aus den Kantonen Aargau und Zug 2018 - 2023

Fazit

Die Fortsetzung Nord der Deponie Babilon bietet kurz- bis mittelfristige eine Entspannung für die Region Oberes Freiamt. Sie hat aufgrund der peripheren Lage überkantonale Bedeutung.

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

➤ Im Rahmen der weiteren Planungsschritte ist der Bedarf mit aktuellen Zahlen erneut zu prüfen. Dabei ist die Szenarienanalyse aus dem Jahr 2020 gegebenenfalls anzupassen.

4 Standortevaluation Oberes Freiamt

Siehe Beilage B.1 «Regionale Standortevaluation Oberes Freiamt, Kanton Aargau», ilu AG

Da die geplante Fortsetzung Nord den begrenzten Rahmen gemäss Botschaft zur Festsetzung des Deponiestandortes Babilon vom 25. März 2014 [6] mit den aktuell gestalteten Dimensionen überschreitet, ist aus fachlicher Sicht (vgl. *Schreiben der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 14.01.2022* [7]) im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine erneute Festsetzung des Standorts im Richtplan angezeigt. Mittels einer regionalen Standortanalyse (vgl. Beilage B.1) wurde der Evaluationsprozess durchgeführt. Ziel der GIS-Analyse war, Deponieeignungsgebiete im definierten Perimeter «Oberes Freiamt» zu ermitteln und die relative Standortgebundenheit bei Einbezug von Waldareal zu begründen. Aufgrund des Bewertungsprozesses wurden die geeignetsten Gebiete selektiert und als potenzielle Standorte definiert. Anschliessend wurden diese anhand der Bewertungsmatrix beurteilt (Nutzwertanalyse).

Für die Beurteilung des Standortes "Babilon Erweiterung Nord" werden die Kriterien gemäss dem Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien des Kanton Aargau angewendet (siehe Grundlage [5]).

Ausschluss-
kriterien

Für die Standortwahl massgebend sind in einem ersten Schritt die Ausschlusskriterien (siehe Leitfaden, Anhang 2, Seite 18). In die Kategorie der Ausschlusskriterien fallen alle Flächen, in welchen Aushubdeponien auf keinen Fall realisiert werden können wie zum Beispiel Gewässer, Siedlungsflächen, Schutzgebiete und ähnliche. Die restlichen Flächen gelten als Potentialflächen für Aushubdeponiestandorte.

Im geplanten Perimeter sind Waldflächen und Fruchtfolgeflächen 1. Güte (FFF1) betroffen. Der Einbezug der Waldfläche und der FFF-Fläche erster Güte erfordert eine Interessenabwägung und ist im Falle einer gesamtheitlichen Optimierung möglich. Die Interessenabwägung erfolgt in den Kapiteln 6.5, Wald und 6.6, Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaft.

Bewertungs-
kriterien

In einem zweiten Schritt werden potenzielle Standorte anhand der Bewertungskriterien (siehe Leitfaden, Tabelle 2, Seite 18) beurteilt. Die entsprechende Beurteilung des Standortes Babilon Erweiterung Nord ergibt, ausser beim Kriterium Fruchtfolgeflächen, durchwegs Bewertungen in der besten und zweitbesten Kategorie (siehe Beilage B.1, Kapitel 3.2).

Die, anhand der GIS-Analyse, evaluierten potenziell geeigneten Gebiete wurden mittels der Bewertungsmatrix beurteilt und bewertet. Nachfolgend ist in Abb. 6 das Ergebnis der Nutzwertanalyse veranschaulicht. Die Auswahl des am besten geeigneten Standorts basiert auf der gewichteten Bewertung (vgl. Beilage B.1, Kapitel 3.3).

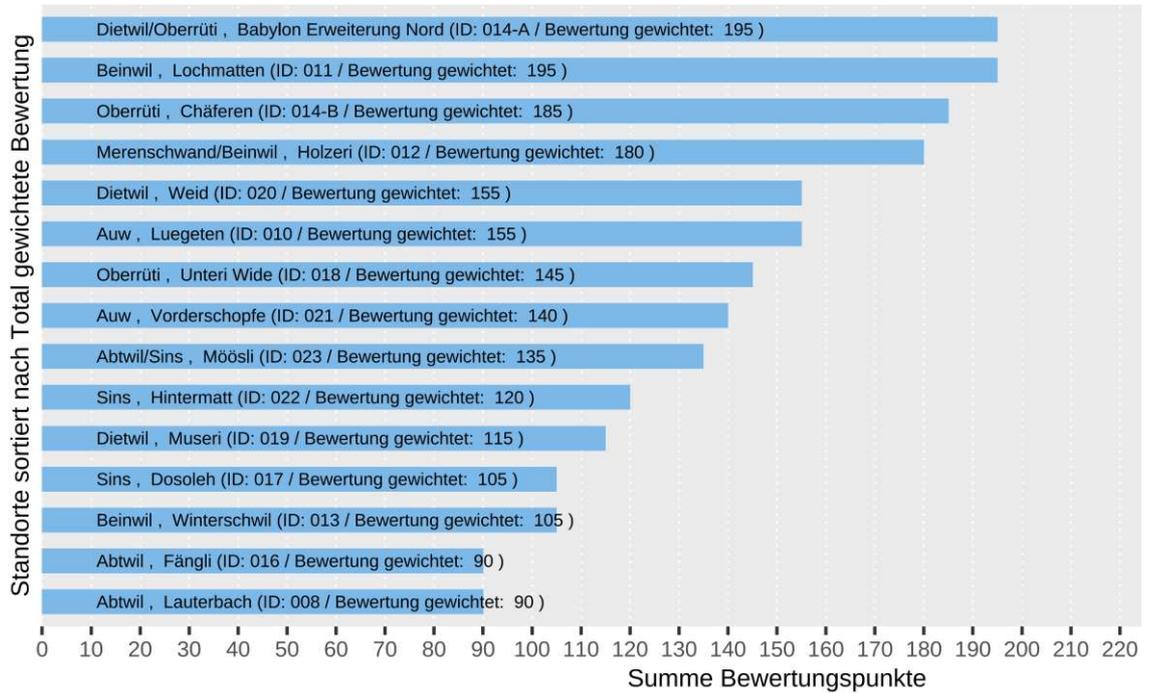


Abb. 6 Ergebnis der Standortevaluation für die 15 potenziell geeigneten Standorte (vgl. Beilage B.1).

Babilon Nord

Beim Standort «Babilon Nord» (ID: 014-A, Rang 1) im Zusammenschluss mit dem Standort «Chäferen» (ID: 014B, Rang 3) handelt es sich um die unmittelbar angrenzende Fortsetzung der bereits bestehenden, rechtsgültigen Deponiezone «Babilon» in Dietwil. Der Standort ist bereits etabliert und verfügt über die nötige Infrastruktur, eine akzeptierte Erschliessung und schafft mit der Überlagerung der bewilligten Zone zusätzliches Volumen ohne neue Flächen zu beanspruchen. Die neu beanspruchten Flächen finden in einer Landschaft statt, die bereits durch den bestehenden Betrieb anthropogen verändert ist.

geeignete Alternativ-Standorte

Die Standorte «Lochmatten», (ID: 011, Rang 2) Beinwil und «Holzeri», (ID: 012, Rang 4) Merenschwand, Beinwil können gemäss vorliegender Standortevaluation (vgl. Beilage B 1 und Abb. 6, oben) ebenfalls als geeignet eingestuft werden. Im Gegensatz zur Fortsetzung «Babilon Nord» sind es keine unmittelbaren Weiterführungen eines bestehenden Betriebs.

Neben der fachlichen Beurteilung sind primär auch privatrechtliche und politische Voraussetzung für die Machbarkeit entscheidend. Der Standort Babilon Nord ist privatrechtlich geregelt. Die Repla Oberes Freiamt sowie die Standortgemeinden Dietwil und Oberrüti unterstützen das Vorhaben Babilon Nord.

Fazit

Aus den ausgeführten Gründen ist der Standort «Babilon Erweiterung Nord & Chäferen» im Sinne einer schnelleren Realisierbarkeit gegenüber einer Neuanlage zu bevorzugen.

4.1 Standortgebundenheit

Der Standort «Babilon Nord» (ID: 014-A) ist die unmittelbare Fortsetzung / Erweiterung der Deponiezone Babilon in Dietwil. Im Vergleich zum Standort «Lochmatten» (ID: 011) in Beinwil kann bei der Fortsetzung «Babilon Nord» in Dietwil ein bestehender Eingriff in die Landschaft fortgesetzt, die bewilligte Deponie optimaler genutzt und die bereits bestehende Erschliessung sowie Infrastruktur kann weiter genutzt werden.

Gemäss dem Leitfaden «Standortevaluation für Aushubdeponien» des Kantons Aargau ist das Potenzial für Höherauffüllungen von bestehenden Ablagerungsstandorten zu prüfen und etablierte Standorte Neuanlagen vorzuziehen. Diese beiden Kriterien sind für die Deponie Babilon «Fortsetzung Nord» erfüllt. Aus diesen Gründen ist die «Fortsetzung Nord» der bestehenden Deponie Babilon gegenüber eine Neuanlage zu bevorzugen.

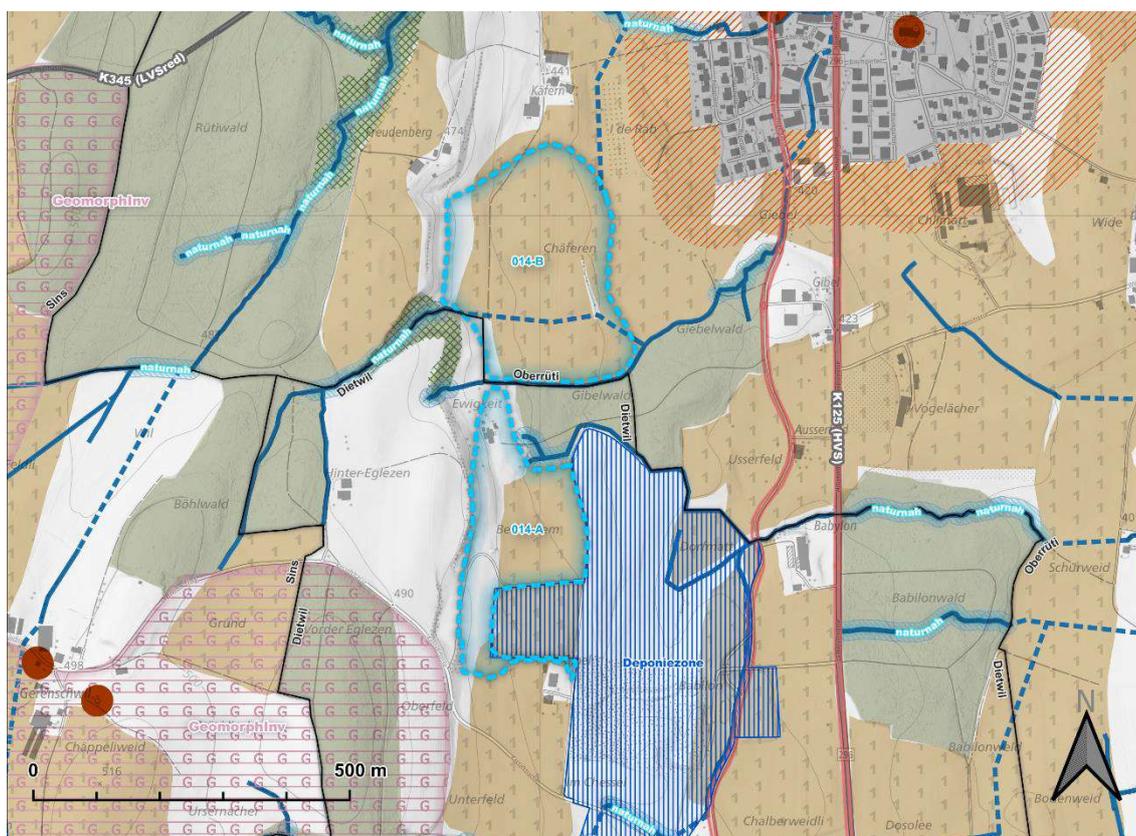


Abb. 7 Detailansicht des Standortes «Fortsetzung Babilon Nord» Standortevaluation Oberes Freiamt (ilu AG, 2023) mit geplantem Perimeter (hellblaue Linie), Wald (grün) und Fruchtfolgeflächen (hellbraun), Deponiezone aktuell (senkrechte Linien blau)

5 Übersicht Projektstudie

5.1 Ergebnis Variantenstudium

Im Variantenstudium wurden drei verschiedene Lösungen mit unterschiedlichem Waldeinbezug für die geplante Deponiefortsetzung am Standort Babilon geprüft um eine möglichst landschafts-, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Lösung zu finden. Aufgrund des Ergebnisses des Variantenstudiums (vgl. *Beilage B.2*) und gestützt auf die Stellungnahme der Abt. für Raumentwicklung vom 25.04.2024 [9] wird im vorliegenden Bericht die Variante C (Bestvariante ohne Wald) zur Festsetzung empfohlen.

5.2 Ausgangslage Betrieb

Das Vorhaben sieht die Deponierung von Abfällen Typ A (unverschmutztes Aushub- und Ausbruchsmaterial) vor. Die detaillierte Ausarbeitung des Deponieprojektes, wie zum Beispiel der konkreten Endgestaltung der Sekundärlandschaft, Lage der Bodendepots und der Entwässerung, erfolgt in den nächsten Planungsstufen. Weitere Angaben zum Vorhaben, der Ausgangslage und den Zielen sind dem Kapitel 1 zu entnehmen.

5.3 Kennzahlen (Grobkonzept auf Stufe Richtplan)

Die folgenden Kennzahlen zum Vorhaben beziehen sich auf die vorliegende Projektstudie und werden in den nachfolgenden Verfahren konkretisiert. Zur Übersicht eine tabellarische Aufzählung:

	gerundete Werte:
Ablagerungssperimeter (inkl. Überlagerung Deponiezone Babilon)	24 ha
Anteil Höferschüttung/Überlagerung Deponiezone	9.55 ha
Volumen fest (inkl. Bodenmaterial)	1.40 Mio. m ³ (fest)
mittlere Schütthöhe	6 m
Zeitdauer Deponiebetrieb (Jährliches Deponievolumen 175'000 m ³)	ca. 8 Jahre
Ökologische Ausgleichsflächen (Sollwert)	15 %

5.4 Lage und Erschliessung

Die vorgesehene «Fortsetzung Nord» grenzt nördlich an die bereits bestehende Deponie «Babilon» (siehe Abb. 1, gelb) und liegt westlich der Kantonsstrasse K125 zwischen Oberrüti und Dietwil. Das betroffene Gebiet ist von der Haupt- / Luzernerstrasse kaum einsehbar.

Die Deponieerschliessung erfolgt weiterhin aber der Luzernerstrasse K125 über die Gemeindestrasse Parzelle Nr. 268. Diese Zufahrt führt über die rechtskräftige Deponiezone Babilon und tangiert kein Wohn- und Baugebiet.

5.5 Perimeter, Volumen, Zeitdauer

Perimeter

Der geplante Deponieperimeter umfasst unter Berücksichtigung der Überlagerung der bestehenden Deponiezone Babilon eine Fläche von 24 ha. Die Überlagerung umfasst rund 9.5 ha. Nicht berücksichtigt sind allenfalls erforderliche Flächen für Bodendepots ausserhalb des Ablagerungsperimeters.

Die neu beanspruchte Fläche der Variante C beträgt somit ca. 14.5 ha. Dabei entfallen 5 ha auf das Gemeindegebiet von Dietwil und 9.5 ha auf Oberrüti. Zur besseren Einordnung und Vergleich sei erwähnt, dass die bestehende Deponiezone Babilon eine Fläche von 19.7 ha aufweist und ein Volumen von ca. 1.4 Mio. m³ beinhaltet.

Eigentümer sind mehrere Private und die Einwohnergemeinde Dietwil sowie jeweils von beiden Gemeinden die Röm. -Kath. Kirchengemeinden. Alle Eigentümer sind informiert, es wurden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.

Abgelagert wird ausschliesslich sauberes Aushub- und Ausbruchsmaterial (Deponie Typ A). Das mögliche Deponievolumen liegt in der Grössenordnung von 1.4 Mio. m³. Pro Jahr sollen ca. 175'000 m³ an unverschmutztem Material abgelagert werden. Daraus resultiert eine Nutzungsdauer von ca. 8 Jahren.

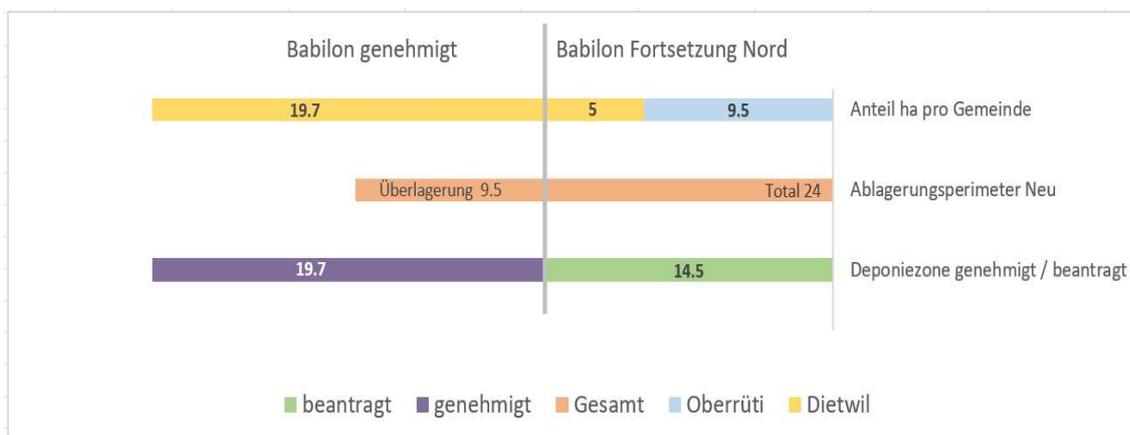


Abb. 8 Abbildung der Flächen in ha der genehmigten Deponiezone sowie dem neu beantragten Deponieperimeter und der Flächen-Aufteilung auf die beiden Gemeinden.

6 Zentrale Sachthemen

6.1 Landschaftliche Eingliederung

Der geplante Deponiestandort befindet sich westlich der Kantonsstrasse K125 im Norden von Dietwil zur Gemeindegrenze, und über diese hinaus nach Oberrüti. Der Standort befindet sich innerhalb der glazial geprägten Landschaft mit Drumlins. Im Westen steigt die Landschaft teilweise an, im Osten sinkt sie sanft zur angrenzenden Reussebene hin ab. Die Landschaft ist durchsetzt mit Wäldern und Hecken, sowie kleineren Obstgärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Bauten.

Um den Deponiekörper optimal in die Landschaft einzugliedern, wurde die Sekundärlandschaft in Varianten projektiert. Die geplante Endgestaltung nimmt Rücksicht auf die vorhandenen glazial geprägten Landschaftsformen und passt sich in diese ein.

6.2 Projektbedingte Verkehrsauswirkungen

Bezüglich den Verkehrsauswirkungen gelten die Aussagen, welche für die rechtsgültige Deponiezone Babilon im UVB erarbeitet wurden, weiterhin. Der Betrieb findet im bisherigen Rahmen statt. Das Verkehrsaufkommen durch die Materialtransporte auf der Haupt- respektive Luzernerstrasse K125 beträgt bei einem jährlichen Auffüllvolumen von rund 175'000 m³ (fest) durchschnittlich 120 LKW-Fahrten pro Tag (Annahme: 240 Arbeitstage, Ladevolumen 12 m³ fest / LKW, inkl. Retourfahrt). Der Transport des Aushubmaterials erfolgt zu rund 70% von Norden (Sins) und etwa zu rund 30% von Süden her. Sämtliches Deponiematerial wird mittels Lastwagen zugeführt.

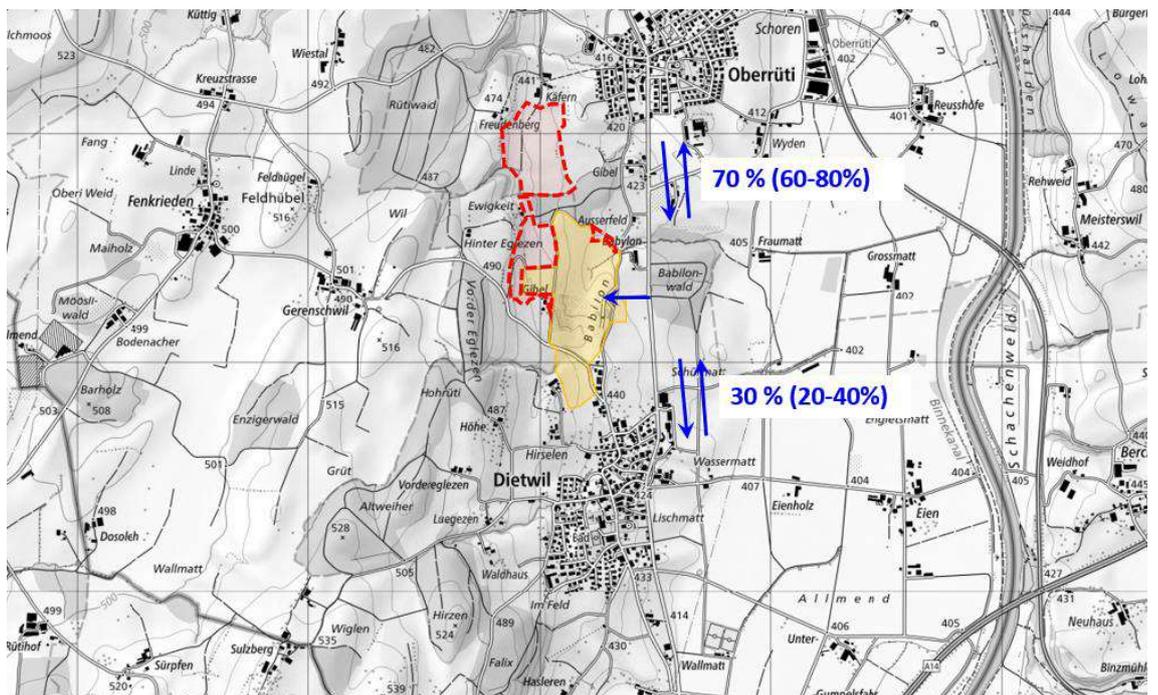


Abb. 9 Lage und Erschliessung der rechtskräftigen Deponiezone «Babilon» (orange), Landeskarte 1:25'000 verkleinert

Die Projektauswirkungen wurden damals als relativ gering eingestuft, da die Deponie keinen massgebenden Einfluss auf die Verkehrskapazität oder auf die Verkehrssicherheit im Raum Oberrüti-Dietwil hat. In der Erweiterung der Deponiezone Babilon soll mehrheitlich Aushub aus der Region abgelagert werden, dieser Aushub müsste, wenn der Standort nicht weitergeführt wird, in ausserregionale Deponien geführt werden, was im Durchschnitt eher längere Transportdistanzen generiert. Entsprechend resultieren eher kritische Umweltbelastungen, als wenn der Betrieb im bisherigen Ausmass fortgesetzt wird.

6.3 Projektspezifische Zufahrt/Erschliessung

Die Deponieerschliessung erfolgt wie bis anhin ab der Luzernerstrasse K125 über die Gemeindestrasse Parzelle Nr. 268. Die Zufahrt führt direkt in den Ablagerungsperimeter und es wird kein Wohn- oder Baugebiet durch die Zufahrt tangiert. Der Radweg/Schulweg wird mittels der neu erstellen Überführung gequert. Ein Radwaschbecken bei der Deponieausfahrt sorgt dafür, dass es zu keiner Verunreinigung auf der Gemeindestrasse sowie auf der Kantonsstrasse kommt.

Diese einfache, klare und bereits etablierte Erschliessungsmöglichkeit darf als grosser Vorteil für die geplante Fortsetzung am bekannten Standort bezeichnet werden.

6.4 Lärm / Lufthygiene

Die gesamte Anlage ist als Neuanlage nach Art. 7 LSV zu beurteilen.

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes werden in die Auswirkungen zum Thema Lärm und Lufthygiene im Detail mittels Fachgutachten untersucht und beschrieben. Insbesondere soll darin aufgezeigt werden, inwiefern die Liegenschaften in den angrenzenden Weilern betroffen sind und welche vorsorglichen emissionsbegrenzenden Massnahmen getroffen werden können.

Mit dem direkten Anschluss an den bereits etablierten Verkehrsanschluss der Deponie Babilon wird das Siedlungsgebiet durch die Fortsetzung Nord nicht weiter als bisher tangiert. Somit ist der Aspekt Lärm und Lufthygiene voraussichtlich als unproblematisch zu beurteilen.

Die Erschliessung darf als grosser Vorteil für den geplanten Standort bezeichnet werden.

6.5 Wald

Die Variante C beansprucht keine Waldflächen. Der Ablagerungsperimeter grenzt von drei Seiten an das Waldareal des Gibelwaldes.

6.6 Fruchtfolgefleichen / Landwirtschaft

Das Vorhaben «Babilon Fortsetzung Nord» betrifft Landwirtschaftsgebiet und beansprucht Fruchtfolgefleichen im Ausmass von ca. 21.6 ha aufgrund der agis-Datengrundlage. Die temporär beanspruchten Flächen gelten als rückführbare Fruchtfolgefleichen. Nach erfolgter Ablagerung werden weitgehend zusammenhängende Gebiete für eine spätere ackerbauliche Nutzung rekultiviert. Im Endzustand wird nach abgeschlossener Rekultivierung gestützt auf die vorliegende Projektstudie mindestens 19.3 ha an Böden in analoger FFF-Qualität im Projektperimeter vorhanden sein. Die fehlenden FFF-Flächen müssen extern kompensiert werden. Die Flächenbeanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt wie der Deponiebetrieb in Etappen und wird so klein wie jeweils möglich gehalten. Im Nutzungsplanverfahren wird in Zusammenhang mit der Etappierung definiert, wo abgetragener Ober- und Unterboden an Zwischendepot gelegt werden kann.

Mit dem vorliegenden Vorhaben gehen gegenüber dem heutigen Zustand somit keine FFF verloren – weder quantitativ noch qualitativ.

FFF-Bilanz
provisorisch

Mit der geplanten Endgestaltung werden günstige Verhältnisse für Ackerflächen für eine optimale Bewirtschaftung geschaffen mit Neigungen von weitgehend zwischen 5% bis 10%, maximal 13%. Steilere Neigungsverhältnisse finden sich vorwiegend in den Böschungsbereichen. Die Differenz der Fruchtfolgefleichen vom Ist- zum Endzustand wird extern kompensiert. Die genaue Fläche ist in den nachfolgenden Verfahren gestützt auf bodenkundliche Untersuchungen zu ermitteln.

Deponieperimeter ca. 24 ha

Ist-Zustand FFF 21.6 ha (inkl. Ausgangslage Babilon überlagert)

Endzustand FFF mind. 19.3 ha (Projekt Stufe Richtplan)

Bilanz FFF ca. -2.3 ha, Ausgleich durch externe Kompensation (Richtgrösse Stufe Richtplan)

Neue FFF 21.6 ha (inkl. Kompensation)

Im Rahmen des nachfolgenden Nutzungsplanverfahrens ist die externe Kompensation der Fruchtfolgeflächen aufzuzeigen. Die Flächen- und wesensgleiche Kompensation ist darzulegen. Die oben ausgewiesene Fläche ist eine provisorische Richtgrösse. Sie beruht einerseits auf den agis-Ausgangsdaten (ohne Bodengutachten) und auf einer Studie für die Endgestaltung. Im Nutzungsplanverfahren werden diese Grundlagen verfeinert, sodass für die Kompensation der beanspruchten FFF eine verlässliche Grösse ausgewiesen werden kann.

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

- *Die im Projektperimeter beanspruchten, wieder rückführbaren FFF-Flächen (19,3 ha von total 21,6 ha) sind wieder herzustellen. Die beabsichtigte Kompensation des FFF-Verlustes von 2,3 ha ist im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren sicherzustellen.*
- *Weiter ist zu prüfen, ob der FFF-Verlust von 20 Aren des Projekts "Babilon" im Rahmen des vorliegenden Projekts kompensiert werden kann.*
- *Auflagen betreffend landwirtschaftlicher Belange (FFF, Endgestaltung etc.) werden erst in den nachgelagerten Verfahren bestimmt.*

6.7 Natur, Landschaft, Wildtierkorridor

Naturschutz/
Ökologie

Die Landschaft im Projektperimeter ist durch intensive Landwirtschaft geprägt. Die ökologisch wertvollsten Strukturen bilden Heckenstrukturen, Ackersäume oder Einzelbäume sowie tangierte Waldränder. Mit der geplanten Endgestaltung werden die bestehenden Naturwerte ersetzt und die erforderlichen Ausgleichsflächen geschaffen. Insbesondere im Bereich des renaturierten Ausserfeldbaches kann ein naturnaher Korridor gestaltet werden. Ebenso kann beim Gibelbach eine südexponierte Böschung erstellt werden. Beide Elemente verstärken die West-Ost-Vernetzung und unterstützen damit den Wildtierkorridor. Folgende Massnahmen werden für die nachgelagerten Verfahren festgehalten:

- Möglichst detaillierte Planung kompakter und zusammenhängender ökologischer Ausgleichsflächen bereits auf Stufe Nutzungsplanung, Langfristige Sicherung der Flächen mittels Zuweisung zu geeigneten Zonen mit entsprechenden BNO-Bestimmungen.
- Aufzeigen angemessener Ersatzmassnahmen von durch das Bauvorhaben zerstörten, schützenswerten Lebensräumen auf Stufe Nutzungsplanung basierend auf einer fachgerechten Aufnahme des aktuellen Zustandes.

Landschaft

Der Projektperimeter liegt in einer offenen Agrarlandschaft mit mehrheitlich intensivlandwirtschaftlichen Nutzungen und einer ländlichen Siedlungsstruktur. Das Vorhaben tangiert im nördlichen Teil «Chäferen» auf dem Gebiet der Gemeinde Oberrüti entlang der westlichen Grenze der geplanten Deponiezone eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB). Die LkB schützt hier einen Landschaftsteil mit hohem Freihaltewert (trotz bestehendem Hof) sowie den Weitblick von der Geländestufe nach Osten. Dem Grundsatz nach ist das LkB-Objekt in seiner Vollständigkeit langfristig zu erhalten und zu schonen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele von LkB widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist (vgl. Richtplankapitel L2.3).

Für die Deponiefortsetzung Nord scheint ein randlicher Einbezug des LkB-Objekts zulässig, weil der regionale Bedarf und damit das öffentliche Interesse an Deponievolumen Typ A nachgewiesen ist. Das Prüfen von Alternativen im Rahmen der Standortevaluation zeigte die bevorzugte Eignung des Standorte «Babilon Erweiterung Nord» auf. Aus übergeordneter Sicht macht es zudem Sinn, bereits etablierte und anerkannte Standorte durch Erweiterungen optimal zu nutzen – bevor neue Standorte beansprucht werden. Das Variantenstudium im Perimeter «Babilon Erweiterung Nord» zeigt schliesslich auf, dass alle geprüften Varianten das LkB-Objekt etwa im gleichen Ausmass tangieren und ohne Teilbeanspruchung der Deponieraumbedarf nicht nachhaltig gedeckt werden kann.

Basierend auf dieser Ausgangslage steht die LkB der geplanten Standortfestsetzung aus landschaftlicher Sicht nicht grundsätzlich entgegen. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Ablagerungsperimeters, die konkretisierte Gestaltung des Deponiekörpers und damit die gesamtlandschaftliche Einpassung erfolgen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren. Grundsätzlich gilt im Bereich des LkB-Objekt eine erhöhte Sorgfaltspflicht und folgende Massnahmen zur Schonung werden für die nachgelagerten Verfahren festgehalten:

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

- *Im Rahmen der Nutzungsplanung muss ein Nachweis der optimalen landschaftlichen Einpassung des Deponiekörpers unter Berücksichtigung des minimalen Projektvolumens und der effizienten Bodennutzung (Festlegung der Erweiterung der Deponiezone) vorgenommen werden. Eine Verbesserung der landschaftlichen Integration durch zusätzliche ökologische Ausgleichselemente ist anzustreben.*
- *Es müssen geeignete Ersatzmassnahmen für durch das Vorhaben beeinträchtigte, schützenswerte Lebensräume im Rahmen der Nutzungsplanung, gestützt auf eine fachgerechte Erfassung des aktuellen Zustands, aufgezeigt werden.*
- *Bereits auf der Stufe der Nutzungsplanung ist eine möglichst detaillierte Planung kompakter und zusammenhängender ökologischer Ausgleichsflächen durchzuführen. Die langfristige Sicherung dieser Flächen soll durch die Zuweisung zu geeigneten Zonen mit entsprechenden Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gewährleistet werden.*

Wildtierkorridor

Sowohl die bestehende Deponiezone "Babilon" als auch die "Erweiterung Nord" befinden sich im Perimeter des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung AG-28. Dieser gilt bereits heute als beeinträchtigt, einerseits aufgrund von Barrieren und Hindernissen und andererseits aufgrund der ausgeräumten, homogenen Kulturlandschaft, welche arm an Strukturen ist. Eine West-Ost-Vernetzung fehlt weitgehend.

Die Erhaltung des «Gibelwaldes» gilt für den Wildtierkorridor als unerlässlich. Das so aus dem Variantenstudium hervorgegangene Vorhaben «Fortsetzung Nord/Chäferen» beansprucht keine Waldflächen. Bei dieser Variante ist die Durchgängigkeit für die Wildtiere noch am besten gewährleistet, da der "Gibelwald" als Ausbreitungsachse zwischen den beiden Deponiekörpern bestehen bleibt.

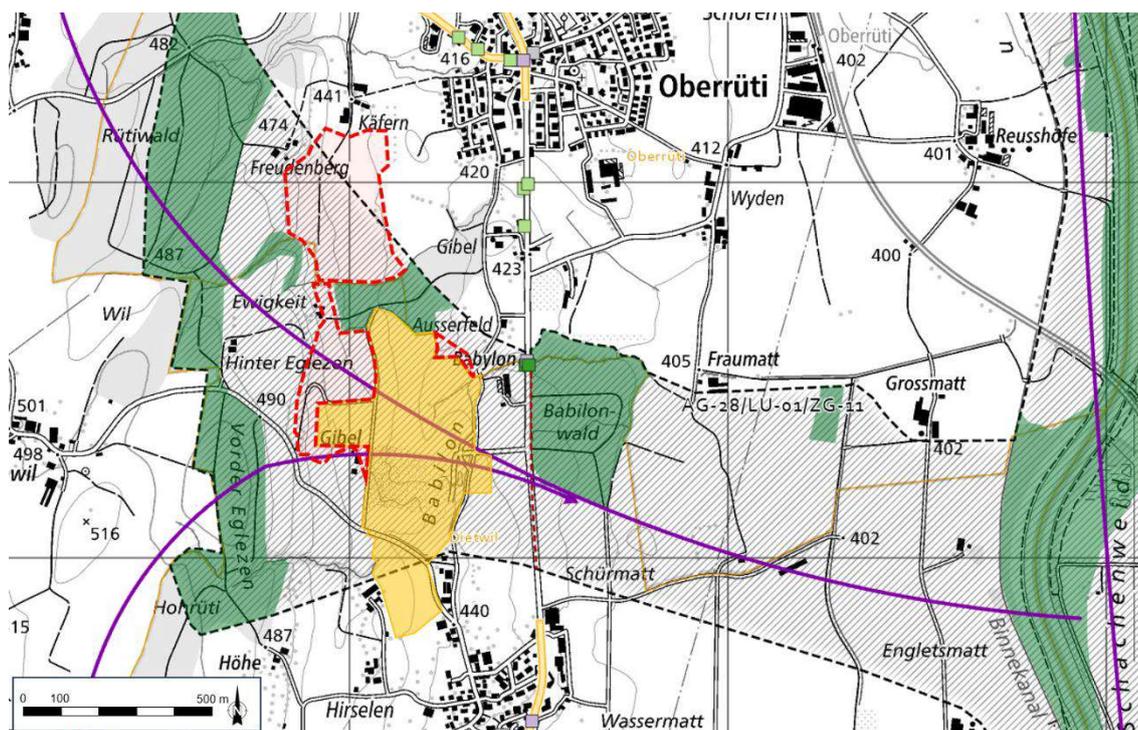


Abb. 10 Übersicht Wildtierkorridor (agis 2024, graue Schraffur) mit rechtskräftiger Deponiezone Babilon (orange) und geplante Perimeter Fortsetzung Nord (rot gestrichelt)

Die geplanten ökologischen Elemente im Bereich des Ausserfelderbachs und des Gibelbachs verstärken im Endzustand die West-Ost-Vernetzung im Korridor und werden auch zu einer erhöhten Habitatqualität und zu einer besseren Wildtierruhe führen. Folgende Massnahmen werden für die nachgelagerten Verfahren festgehalten:

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

- *Es ist sicherzustellen, dass die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-28 Dietwil dauerhaft und ungeschmälert erhalten bleibt.*
- *Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass im Endzustand die West-Ost-Vernetzung und die Habitatqualität verbessert wird.*

6.8 Gewässer

6.8.1 Grundwasser

Die geplante Deponie liegt teilweise im Gewässerschutzbereich Au (nutzbare unterirdische Gewässer sowie deren Randgebiet, gem. Anhang 4 GSchV), der grösste Teil liegt jedoch im Gewässerschutzbereich üB. Es sind weder Grundwasserschutzzone noch Grundwasserschutzareale von der Deponie tangiert. Auch Quellen sind im agis (Geoportal Kanton Aargau) keine ersichtlich.

In der Deponie Babilon «Fortsetzung Nord» soll ausschliesslich sauberes Ausbruch- und Aushubmaterial vom Typ A gemäss Anhang 5 VVEA deponiert werden. Die Anforderungen an den Standort von Deponien gemäss Anhang 2 VVEA sind erfüllt.

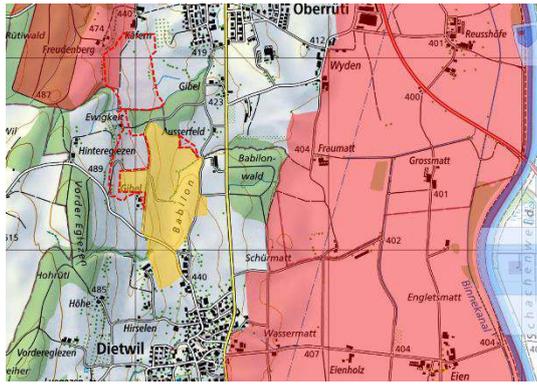


Abb. 11 Gewässerschutzkarte (rot, Gewässerschutzbereich Au) mit geplantem Perimeter (rot), agis.ch

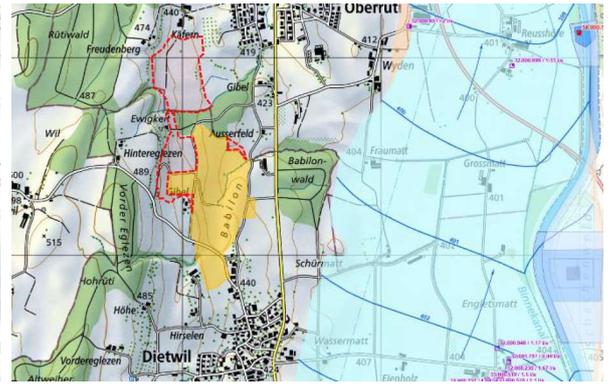


Abb. 12 Grundwasserkarte mit geplantem Perimeter (rot), agis.ch

6.8.2 Oberflächengewässer

Im Bereich der geplanten Erweiterung der Deponiezone verläuft der Giebelbach parallel zum Waldareal. Der Giebelbach wird durch das geplante Deponieprojekt nicht tangiert, jedoch wird der obere, eingedolte Abschnitt, welcher den südwestlichen Teil der Erweiterung «Chäferen» betrifft, offengelegt. Bei Bedarf können Aufwertungsmassnahmen vorgenommen werden, die in einem nachfolgenden Planungsschritt zu definieren sind. Der Gewässerraum ist gemäss § 127 BauG definiert und beträgt bei Fließgewässern ausserhalb der Bauzone mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite 11 m. Der geplante Ablagerungsperimeter hält beidseitig ca. 6 m zur Gewässerachse ein.

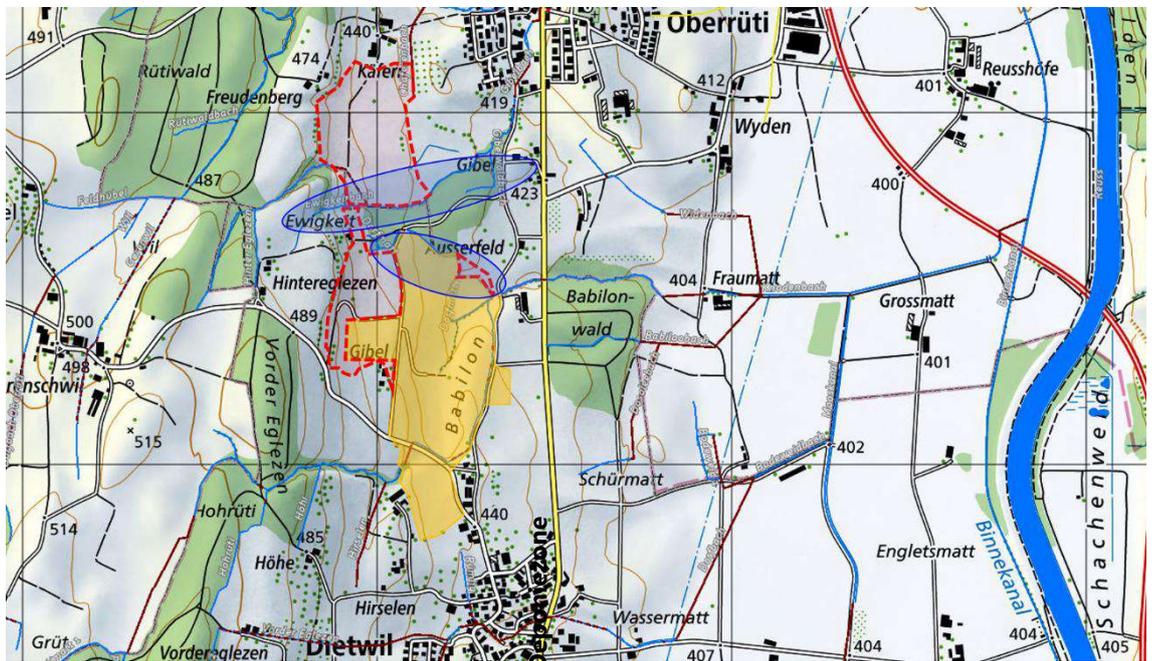


Abb. 13 Ausschnitt aus Gewässer (Bachkataster) Karte mit geplantem Perimeter (rot gestrichelt) und betroffene Gewässer (blau), agis.ch

Zudem betrifft das Vorhaben den Ausserfeldbach, welcher im Unterlauf im Zuge der Endgestaltung auf einer Länge von rund 160 m nach Norden verlegt und neu gestaltet wird. Der Ausserfeldbach wird auf diese Weise, begleitet von einem naturnahen Korridor, in die Sekundärlandschaft integriert.

6.9 Naturgefahren

Siehe Anhang 1: «Stellungnahme zu Naturgefahrenprozesse, Geotest AG, 17. Mai 2024

Der Ablagerungsperimeter der Variante C wurde durch die Geotest AG bezüglich Naturgefahrenprozesse für den Istzustand und den geplanten Endzustand beurteilt. Der Standort weist aktuell nur ganz lokale Gefahrenhinweise auf und gilt somit nicht als gefährdetes Gebiet im Sinne von Anhang 2 Ziffer 1.1 der VVEA. Der Standortnachweis kann diesbezüglich erbracht werden.

6.10 Archäologie / Historische Verkehrswege

Laut der Karte «Archäologische Fundstellen findet sich westlich des geplanten Projektperimeters folgende aktenkundige Fundstelle.

- 173(A)1

Durch das geplante Vorhaben ist jedoch keine bekannte Fundstelle tangiert. Unerkannte archäologische Hinterlassenschaften sind nicht auszuschliessen. Sie müssen vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung geschützt bzw. archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Sollten im weiteren Planungsverlauf archäologische Hinterlassenschaften angetroffen werden, so ist die Kantonsarchäologie beizuziehen.

Östlich grenzt der geplante Deponieperimeter an das IVS-Objekt AG 39.1 (historischer Verkehrsweg nationaler Bedeutung). Es handelt sich dabei um die Alte Landstrasse (Brugg-) Sins – Dietwil – Gisikon (Luzern). Das Objekt ist jedoch vom Vorhaben nicht betroffen.

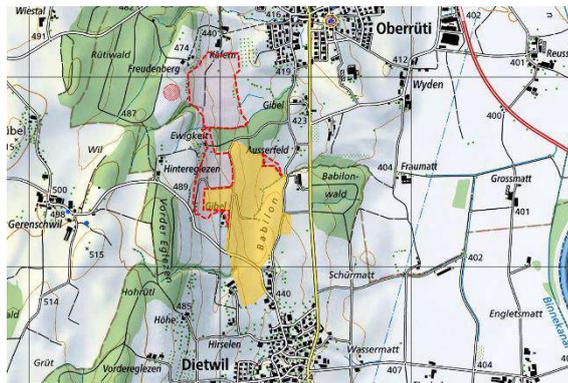


Abb. 14 Karte Archäologische Fundstellen mit geplantem Perimeter (rot), agis.ch

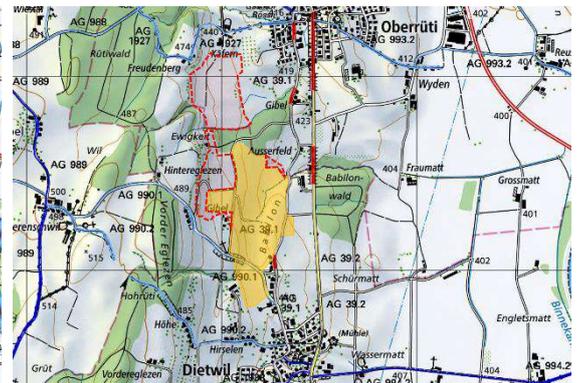


Abb. 15 Karte Historische Verkehrswege mit geplantem Perimeter (rot), agis.ch

6.11 Energie oder andere Standortbesonderheiten

Bezüglich Nichtionisierender Strahlung (NIS) sowie allfälliger Einträge im Kataster der belasteten Standorte (KbS) sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant und erfordern keine weiteren Massnahmen. Die entsprechende Problematik wurde überprüft und als nicht massgebend beurteilt.

6.12 Fachliche Abwägung

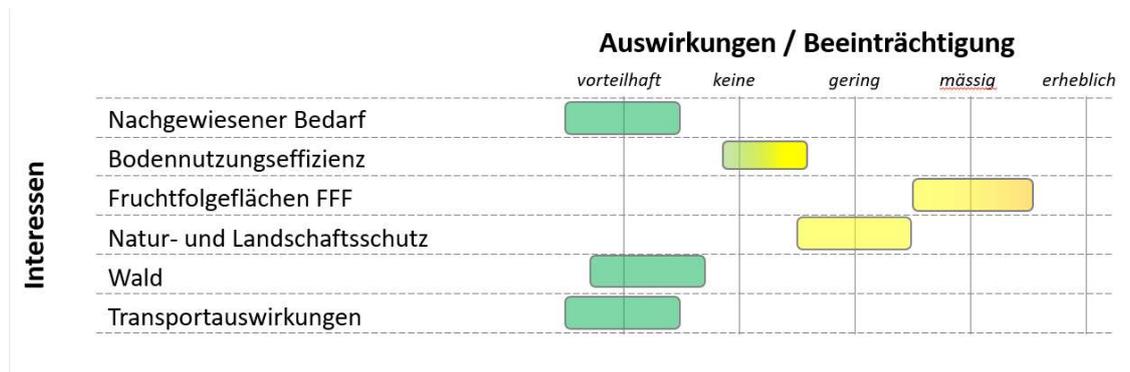


Abb. 16 voraussichtliche Auswirkungen für die massgebenden, fachlichen Beurteilungskriterien

7 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Gemäss Art. 2 und 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ist bei der Auflage der Planung aufzuzeigen. Im Rahmen des vorliegenden Richtplanantrages und den Beratungen mit den beteiligten Gemeinden ist sie laufend vorgenommen worden. Auf Basis des Schreibens des Departements Bau, Verkehr und Umwelt «Abteilung Raumentwicklung» [7] ist aufgrund der Ausgangslage mit der 2014 erfolgten Standortfestsetzung durch den Grossen Rat mit der Möglichkeit einer untergeordneten Erweiterung des Deponieperimeters nach Norden ohne erneutes Richtplanverfahren die Durchführung eines solchen nicht zwingend notwendig, aber aufgrund der neuen Dimensionen des vorliegenden Projekts im Vergleich zu den damals angenommenen Kubaturen und Flächen sinnvoll. Um das Verfahrensrisiko zu minimieren, empfiehlt die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau vorgängig der Anpassung der Kulturlandpläne der beiden betroffenen Gemeinden (Oberrüti und Dietwil) erneut ein Richtplanverfahren durchzuführen.

Die durch das vorliegende Projekt betroffenen Interessen wurden im Kapitel 6 beleuchtet und abgewogen, sowie der weitere Handlungsbedarf in den nachfolgenden Planungsschritten vermerkt.

7.1 Planbeständigkeit

Der aktuelle Richtplan des Kantons Aargau stammt aus dem Jahr 2011. Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons, es werden Planungsgrundsätze festgelegt und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt. Deponievorhaben gehören zu den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind erfüllt, da sich die Verhältnisse in Bezug auf das Ablagerungsvolumen seither erheblich verändert haben und ein Einfluss auf die öffentlichen Interessen besteht.

Weiter ist in der BNO Art. 26a der Gemeinde Dietwil verbindlich festgehalten, dass vor der Inangriffnahme der Deponienutzung in der Etappe 2 Nord (Babilon bewilligt) die Möglichkeiten einer Erweiterung gegen Norden (inklusive Waldareal) sowie eine Mehrauffüllung zu prüfen und gegenüber den Behörden darzulegen ist.

8 Planungsablauf und Beteiligte

8.1 Richtplanverfahren

In einem ersten Schritt erfolgt das Richtplanverfahren zur Festsetzung des geplanten Deponiegebietes im kantonalen Richtplan. Die ordentlichen Verfahren "laufen" in der Regel nacheinander.

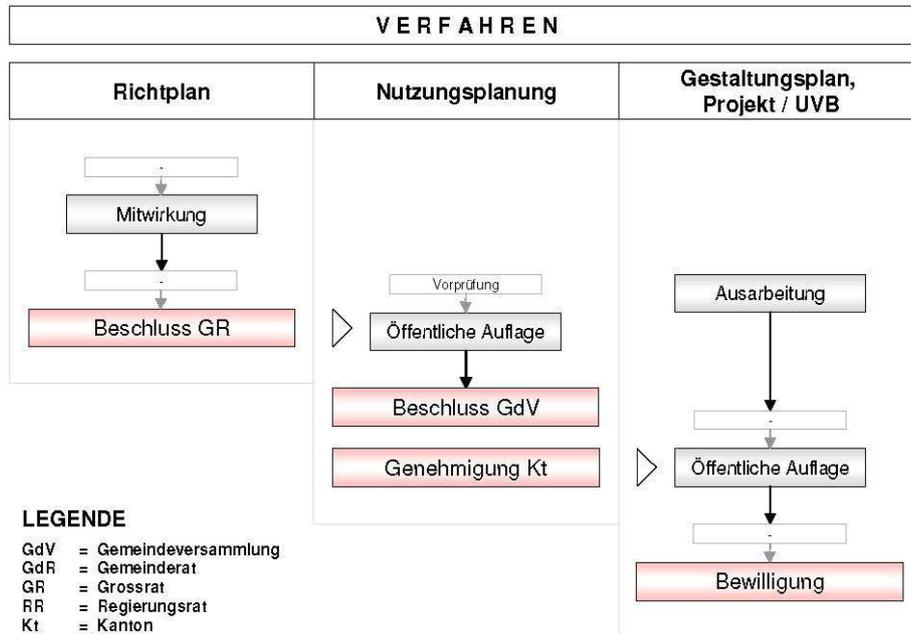


Abb. 17 Schema ordentliches Verfahren, Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren verknüpft. Die Festsetzung im Richtplan ist Voraussetzung für die Behandlung in der Nutzungsplanung.

8.2 Nutzungsplanverfahren

Im zweiten Schritt erfolgt die Ausscheidung der Deponiezone im Rahmen der Nutzungsplanung gestützt auf das Vorprojekt mit Voruntersuchung und Pflichtenheft zum UVB, wo die relevanten Umweltaspekte behandelt werden. Aufgrund der Grösse des Vorhabens unterliegt die geplante Deponie der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens ist die externe Kompensation der Fruchtfolgefleichen (FFF) aufzuzeigen.

8.3 Baubewilligungsverfahren

Nach der Einzonung erfolgt das Baubewilligungsverfahren. Parallel dazu werden das Projekt und die UVB-Hauptuntersuchung erstellt und eingereicht. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung werden integriert.

8.4 Beteiligte

Die Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti stellen den Antrag zur Festsetzung im kantonalen Richtplan. Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt (Präsident Pius Wiss) unterstützt das Vorhaben. Die Deponie Freiamt AG wird Bauherr und Gesuchsteller für das geplante Projekt sein. Die Planung erfolgt durch die ilu AG, Horw im Auftrag der Deponie Freiamt AG (Projektstudie).

8.5 Information und Mitwirkung

Im Rahmen des Beschlusses des Grossen Rates vom 25. März 2014 wurde in der Botschaft 14.19 zur Festsetzung des Deponiestandortes «Babilon» die Option einer Erweiterung des Deponieperimeters nach Norden hingewiesen. Nach Vorstellung des Projektes am 22. November 2021 bei den kantonalen Fachstellen und Vertretern der betroffenen Gemeindebehörden hat sich gezeigt, dass die aktuelle Planung den damaligen Rahmen deutlich übersteigt. Aufgrund der neuen Ausgangslage und der Bedeutung für die Aushubentsorgung in der Region und über die Kantonsgrenzen hinaus wurde das aktuelle Richtplanverfahren im Jahr 2022 vorbereitet.

Im Zuge des Richtplanverfahrens kommt die Vorlage zur Mitwirkung.

9 Antrag zur Festsetzung im Richtplan

Aufgrund des ausgewiesenen Deponiebedarfes in der Region, der dargelegten regionalen Gesamtbeurteilung von möglichen Standorten, den aufgezeigten Varianten Babilon Nord, dem beschriebenen Gestaltungskonzept und den derzeit einschätzbaren Auswirkungen schätzen wir die Errichtung einer Aushubdeponie an diesem Standort aus fachlicher Sicht zweckmässig und umweltverträglich ein.

Der Gemeinderat Dietwil und Oberrüti sowie der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützen das Vorhaben der Fortsetzung der rechtsgültigen Deponie Babilon und beantragen den Deponiestandort „Babilon Fortsetzung Nord“ **im Kantonalen Richtplan festzusetzen.**

Anhang

Anhang 1:

Stellungnahme Naturgefahrenprozesse, Geotest AG, 17.05.2024

Gemäss Antrag [7] «Es ist nachzuweisen, dass die geplante Erweiterung der Deponie «Babilon» ausserhalb von überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs-, oder besonders erosionsgefährdeten Gebieten liegt.

17. Mai 2024

Projekt: **2324177.1 Nord Dietwil-Oberrüti, Fortsetzung Deponie Babilon, Naturgefahren**
Betreff: **Stellungnahme Naturgefahrenprozesse**
Erstellt von: Stefan Tobler, GEOTEST AG Horw
Supervision: Markus Liniger, GEOTEST AG Horw

Verteiler: Joseph Wanner, ILU AG Horw, zur Weiterleitung an Involvierte

1. Einleitung

Im Gebiet Nord Dietwil – Oberrüti soll die Erweiterung beim Deponiestandort «Babilon Fortsetzung Nord» im kantonalen Richtplan des Kantons Aargau festgesetzt werden. Mit der entsprechenden Planung ist die ILU AG, Horw, beauftragt.

Mit dem Schreiben vom 25.04.2024 moniert das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung betreffend Thematik Naturgefahren auf Seite 7 Folgendes:

«Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, ob die geplanten Erweiterungsvarianten ausserhalb von überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegt. Dieser Nachweis ist vor Zustimmung zum Richtplaneintrag zu erbringen.»

2. Auftrag

Die GEOTEST AG wurde per Mail vom 10.05.2024 durch die ILU AG, vertreten durch Joseph Wanner, beauftragt, für den Ist- und Endzustand die Naturgefahren zu beschreiben.

Dieses Dokument fasst die entsprechenden Erkenntnisse zusammen.

3. Verwendete Grundlagen

- [1] Geoportal Kanton Aargau; Grundbuchpläne / Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte; www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/ ; Mai 2024
- [2] Deponie Freiamt AG, Endgestaltung Fortsetzung Babilon Nord / Chäferen, Plan Nr. VP-2_C, ILU AG, 24.08.2023

17.05.2024

4. Beurteilungsperimeter

Unsere Beurteilung berücksichtigt den Perimeter «Ablagerungsperimeter Fortsetzung Nord, Variante C inkl. Überlagerung Babilon» und den «Ablagerungsperimeter Chäferen» wie er in der Endgestaltung [2] dargestellt ist. Diese zwei für unsere Beurteilung relevanten Perimeter sind in der folgenden Abbildung ersichtlich.

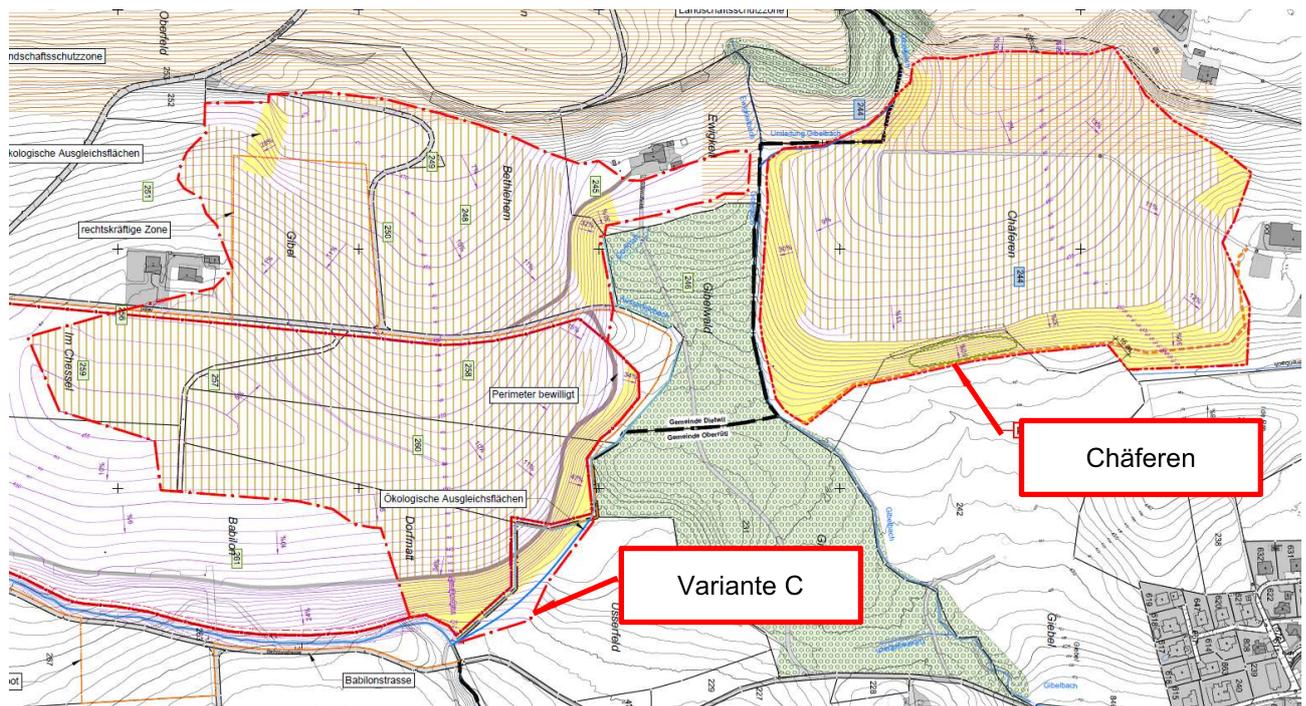


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Situation Endgestaltung [2]; die zwei Teilperimeter «Variante C» und «Chäferen» sind markiert. Die Planorientierung ist um 90° gedreht, Norden ist am rechten Bildrand.

5. Gefährdung Zustand heute gemäss bestehenden Grundlagen

Die Gefahrenkarte des Kantons Aargau (<https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/>; vgl. Abbildung 2) wurde im Perimeter auf Stufe Gefahrenhinweis erarbeitet. Einzig für die Überflutungsprozesse ist die Gefährdung auf Stufe Gefahrenkarte ausgeschieden. Folgende Gefahrenhinweise und Gefährdungen sind ausgewiesen:

Rutschprozesse: Lokaler Gefahrenhinweis im heutigen Zustand in den Böschungen im Westen des Perimeters Variante C und des Perimeters Chäferen (spontane Rutschungen).

Sturzprozesse: Lokaler Gefahrenhinweis im heutigen Zustand in der Böschung im Westen im Perimeter Variante C.

Hochwasser: Nur ganz lokal Gefährdung im Osten des Teilperimeters Variante C (der Bereich im Süden des Teilperimeters Variante C ist bereits bewilligt und nicht mehr relevant)

Lawinen: Keine Gefährdung ausgeschieden.

17.05.2024

Die Anwendung der Vollzugshilfe hat Gültigkeit für *natürliche Böschungen*. Künstliche, von Menschen geschaffene Böschungen werden nicht gemäss dieser Vollzugshilfe beurteilt.

→ Die Stabilitätsnachweise von künstlichen Böschungen (hier Geländeschüttungen) erfolgen in aller Regel gemäss den Normen der Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Dieser Nachweis muss separat erbracht werden und kann nicht mit einer Naturgefahrenbeurteilung abgehandelt werden.

Sturzprozesse: Für Sturzprozesse erfolgt die Gefahrenbeurteilung gemäss der „Vollzugshilfe für das Gefahrenmanagement von Rutschungen, Steinschlag und Hangmuren; BAFU 2016“.

- Mit der geplanten Geländeschüttung wird die heute im Westen des geplanten Teilperimeters Variante C ausgeschiedene Gefährdung durch Sturzprozesse weitgehend abgedeckt, bzw. eliminiert.
- Wo die Böschung ausserhalb und westlich vom Perimeter nicht eingedeckt wird, wird die Gefährdung nicht erhöht. Die flache Geländegestaltung am westlichen Perimeterrand wird gewissermassen als Berme für allfällige Sturzkörper dienen und so die Gefahrenfläche nicht vergrössert (keine Mehrgefährdung Dritter).

Hochwasser: Ganz an der östlichen, zentralen Begrenzung des Perimeters C ist im Gebiet Dorfmat, wo im Endzustand 2 Teilarme des Knodenbaches zusammenfliessen (Knodenbach und Ausserfeldbach, der mittlere Bach «Dorfmat 2» ist aufgehoben, da bereits bewilligt), lokal eine Überflutungsgefahr ausgeschieden. Diese reicht knapp in den Perimeter hinein.

- Der nahe am östlichen Perimeterrand geplante Böschungsfuss muss der Überflutungsgefährdung im Endzustand Rechnung tragen.
Der Böschungsfuss, bzw. der Bachverlauf ist im Endzustand so zu planen, dass
 - im Knodenbach keine Durchflussreduktion erfolgt damit der Abfluss wie heute gewährleistet ist und keine Mehrgefährdung von Dritten erfolgt,
 - der künftige Geländeböschungsfuss im bachnahen Bereich erosionsbeständig ausgebildet ist.

Die in der Gefahrenkarte ausgeschiedene Gefährdung durch Überflutungsprozesse im Süden des Perimeters C ist nicht von Relevanz, da hier bereits ein Bewilligung vorliegt.

7. Schlussbemerkung

Bei sachgerechter Planung wird mit der im Endzustand einhergehenden Geländeänderung keine Mehrgefährdung im Perimeter durch Naturprozesse und somit auch keine Mehrgefährdung Dritter verursacht.

GEOTEST AG



Markus Liniger



Stefan Tobler

Anhang 2: Quellen und Grundlagenverzeichnis

Als rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene mit jeweils aktuellem Stand gemäss Berichtsdatum. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

- [1] Richtplan Kanton Aargau, Stand Februar 2018
- [2] Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau, Abbau- und Auffüllstatistik, Ergebnisse der Datenauswertung 2022, BVU, Abteilung Umwelt/VKB/ilu AG, Aarau / Horw, 19. Juli 2023
- [3] Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK Kanton Aargau 2020, Stand 21.01.2020, Kanton Aargau/VKB/ilu AG, vom Regierungsrat am 29. April 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und als Grundlage für das Richtplankapitel V2.1 verabschiedet
- [4] Gemeinde Dietwil, Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 28. April 2004, Stand 18. Dezember 2019
- [5] Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien, Umwelt Aargau, Sondernummer 42, BVU Abt. Umwelt, Aarau, Dezember 2014
- [6] Festsetzung des regionalen Deponiestandortes im Richtplan durch den Grossen Rat, 25.03.2014
- [7] Schreiben der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 14.01.2022 an Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti
- [8] Die Waldstandorte des Kantons Aargau, Finanzdepartement des Kantons Aargau, Abteilung Wald, Dezember 2002
- [9] Schreiben der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 25.04.2024 an Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti (BVUARE.23.224)
- [10] Schreiben der Abteilung Raumentwicklung (ARE) vom 09.09.2024 an Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti (BVUARE.23.224; 2. Fachliche Stellungnahme)